

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 33 (1992)
Heft: 23

Artikel: Liberalisierung : SRG klammert sich an Informationsmonopol (II).
Medienpolitik gegen die Wirklichkeit?
Autor: Steinacher, Jürg L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liberalisierung: SRG klammert sich an Informationsmonopol (II)

Medienpolitik gegen die Wirklichkeit?

Das europäische Umfeld der SRG hat sich in den letzten vier Jahren drastisch verändert. Die medienpolitische Kaste der Schweiz, die zu einem bedeutenden Teil mit der SRG-Lobby identisch ist, hat darauf mit einer seltsam hinterwäldlerischen Verbissenheit reagiert, indem sie die Veränderungen schlicht zu ignorieren scheint.

Als Paradebeispiel sei hier an die einsamen — und für den Betroffenen oft peinvollen — Versuche Peter Sagers erinnert, das Radio- und Fernsehgesetz «europafähig» zu machen. Sowohl als Mitglied der vorbereitenden Nationalratskommission für dieses Gesetz als auch in der parlamentarischen Debatte blieb er — etwa bei der Werberegulierung — mit seinem Minderheitsantrag isoliert.

Unsensibel oder inkompetent?

Mit der geistigen Verdrängung einer notwendig «europafähigen» Medienpolitik ging Schritt für Schritt eine Entsensibilisierung für die spezifischen Probleme einher, die die Medienwirklichkeit der 90er Jahre bringen wird. Das hat sich nun — um nur beim Beispiel der Werbung zu bleiben — eindrücklich gerächt: Dem unverschämten Projekt eines ausländischen Fernsehgiganten, mittels speziellem Werbesplit im Programm von RTL plus Schweizer Werbefranken abzusahnen, hat das Departement Ogi keine adäquaten politischen Massnahmen entgegengesetzt — vermutlich weil es davon ausging, dass ein derartiges Projekt sowieso Utopie bleiben werde. Schlimmer noch: Man erteilte RTL plus so etwas wie eine juristische Unbedenklichkeitserklärung: «Unter diesen ... Voraussetzungen kann die Zulässigkeit eines Schweizer Werbesplits im Programm von RTL plus unseres Erachtens grundsätzlich bejaht werden.» (Brief des EVED an RTL plus vom 4. Dezember 1991).

Heute, nachdem das Projekt als realisierungsreif angekündigt ist, würden Ogis Medienbeamte natürlich gerne von den damals gemachten Zusagen abrücken, weil diese nicht nur politisch inopportun sind, sondern auch rechtlich wenig umsichtig

abgestützt waren. Aber im rauen Klima des europäischen Wettbewerbs unter den elektronischen Medien — der ja längst die Formen eines Binnenmarktes angenommen hat — wird helvetisches Hinterwäldlertum schlicht durch die Fakten ausgehebelt.

Ohne SRG-Informationsmonopol läuft nichts

Abschotten und Ignorieren der aktuellen Trends ist eine zwangsläufige Folge vom wohl alles bestimmenden Axiom schweizerischer Medienpolitik: Die SRG soll ihr Monopol auf die Informationsverbreitung von nationalen und internationalen Nachrichten in die Zukunft hinein retten können. Da passt es dann glänzend zum tölpelhaften Vorgehen beim

RTL-plus-Werbesplit, dass Ogis Medienbeamte sehr wohl diplomatisch und mit Nachdruck zu intervenieren verstehen — dann nämlich, wenn die Stellung der SRG unmittelbar gefährdet scheint.

Diese Erfahrung machte die Pionierin für ein privates Fernsehen in der Schweiz, Margrith Trappe, mit einem Vorprojekt zu ihrem «Tell-TV», das in diesen Tagen vorgestellt wurde. 1991 fasste sie die italienische Exklave Campione am Luganersee als Standort ins Auge, eine beim damaligen Stand ihrer Pläne durchaus vernünftige Variante. Da war man aber beim EVED schnell und in Delegationsstärke zur Stelle, um in Rom bei der italienischen Regierung Wohlverhalten anzumahnen, um so Frau Trappe einen Strich durch die Rechnung zu machen.

Medienbeamte im Widerspruch zur Medienrealität

Solche Eilfertigkeit, um schweizerischen Unternehmerwillen abzublocken, nimmt sich natürlich reichlich seltsam neben der Bereitwilligkeit aus, mit dem einem deutschen Medienkonzern das Einfallstor zum heimischen Werbemarkt geöffnet wird. Das ist aber nur der oberflächliche Aspekt einer Krise, zu der das starsinnige Festhalten am «Rest»-Monopol (wie es die SRG selbst-beschreiben nennt) geführt hat. Die Wurzeln dieser Krise bildet der permanente Widerspruch zu der Umwelt, zu der aktuellen Medienentwicklung und insbesondere zu den zentralen Rahmenbedingungen für eine neue nationale Medienpolitik. Die Beispiele «RTL-plus-Werbe-

Programmempfang mit Parabolantenne ist Grundrecht

Antennenbesitzer, insbesondere jene, die eine Parabolantenne zum Empfang von Satellitenfernsehen und -radio besitzen, können sich auf folgende Rechtsakte stützen, wenn ihnen die Gemeinde oder der Kanton dies verbieten will:

1. Am 22. Mai 1990 wurde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg das sogenannte Autronic-Urteil gefällt, wonach unter anderem auch die technischen Einrichtungen (Empfangsanlagen) durch Art. 10 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt sind. Dieser Artikel garantiert die Meinungsäusserungs- und Meinungsempfangsfreiheit. Parabolantennen zu verbieten ist dem Staat seither nur noch in genau spezifizierten Ausnahmefällen möglich. Entsprechend wurde auch — noch während der Behandlung in den eidgenössischen

Räten — das Schweizer Recht für Radio und Fernsehen angepasst.

2. Dieses Radio- und Fernsehgesetz ist seit dem 1. April 1992 gültig. In den hier interessierenden Artikeln 52/53 heisst es:

«(52) Jedermann ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, im In- und Ausland ausgestrahlten Programme zu empfangen.

(53) Die Kantone können in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn:

a) dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder ... notwendig ist, und

b) der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.»

Artikel 53 a trifft zweifellos nicht für jeden alten Stadtkern oder die Silhouette, sondern nur für solche von besonderer Bedeutung zu.

Auch der Hinweis von Behörden, dass ein Kabelnetz vorhanden sei, ist unbehelflich, denn Art. 53 b macht hier klare Vorgaben: Der durchschnittliche Antennenaufwand, beispielsweise einer Parabolantenne für das Astra-Satellitensystem, macht zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund 30 Fernseh- und zwei Dutzend Radioprogramme verfügbar, darunter wichtige Kulturprogramme wie 3Sat, Eins Plus, N3 oder der bekannte News-Sender CNN. In wenigen Monaten werden sogar bis zu 48 Fernsehprogramme empfangbar sein, was bedeutet, dass Art. 53 b nur noch zugunsten von Besitzern der Astra-Satellitenempfangsanlagen ausgelegt werden kann, weil Kabelnetze dazu kaum mehr eine Alternative bieten können. (just)

split» und «Campione» sind von daher gesehen nur Symptome für eine fatale Verstrickung in diesen Widerspruch zur Realität.

Deregulierung, Liberalisierung, freiheitliche Medienordnung

Die wichtigsten europäischen Rahmenbedingungen für eine rationale Medienpolitik und für eine wirtschaftlich arbeitende elektronische Medienbranche können zweifelsfrei identifiziert werden:

1. Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft für die Ausübung der Fernsehaktivität («Fernsehen ohne Grenzen») vom 3. Oktober 1989
2. Die Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989
3. Das sogenannte «Autronic»-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg vom 22. Mai 1990

4. Eine Beschwerde gegen das Monopolfernsehen in Österreich, ORF, ist in Strassburg zugelassen worden und dürfte demnächst beurteilt werden. Es wird damit gerechnet, dass elektronische Medienmonopole als nicht mehr zeitgemäss beziehungsweise in einer Demokratie unter den veränderten Verhältnissen als nicht mehr notwendig eingestuft werden.

Diese Grundlagen können zusammengefasst auf folgenden Punkt gebracht werden:

Die De-Regulierung gilt auch für den Bereich der elektronischen Medien; Monopole werden dadurch obsolet. «Fernsehen ohne Grenzen» ist erwünscht, und jedermann hat das Recht, die von ihm gewünschten Programme mit den erforderlichen technischen Einrichtungen (beispielsweise Parabolantennen) zu empfangen. Durch Satellitenfernsehen, Kabel und terrestrische Frequenzen ist die Übertragungskapazität bei Fernsehen und Radio so gross geworden, dass neben den öffentlich-rechtlichen Programmen eine Vielzahl von privaten Sendern (mit Vollprogrammen, «special-interest»-Programmen,

Pay-TV und anderen Formen des Rundfunks) möglich sind; Grenzen werden dieser Entwicklung nur durch die beschränkten kreativen und materiellen Ressourcen gesetzt.

Satellitenfernsehen revolutioniert die elektronische Medienstruktur

Die technischen Voraussetzungen für diese, auf eine pluralistische, konkurrenzfähige und differenzierte elektronische Medienwelt hin angelegte, neue europäische Rechtswirklichkeit haben sich buchstäblich über Nacht ergeben. Vom 10. auf den 11. Dezember 1988 startete an Bord einer Ariane-Rakete der Medium-Power-Satellit Astra ins Weltall. Der Siegeszug des Satellitendirektfernsehens hatte begonnen, und seither haben Millionen von Menschen über alle Grenzen hinweg Parabolantennen installiert, durch die sie fortan auch ein alternatives Angebot durch die grosse Auswahl «am Fernseh-Kiosk» im Orbit nutzen können.

Noch bevor es zu dieser strukturellen Revolution kam, wurden weitherum seit Anfang der achtziger Jahre

private Programme parallel zu den öffentlich-rechtlichen Monopolen gegründet. Sie konnten sich in den ersten Jahren eher schlecht als recht behaupten. Dieses «duale System» war in Deutschland, Frankreich und anderswo das Resultat eines vorausschauenden politischen Willens. Man wusste damals schon, dass sich die Epoche der unnatürlichen Monopole zu Ende neigte. Und man ahnte wohl schon damals, dass auch für den Medienmarkt der Zukunft gilt: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.

Für die Schweiz hat das einen doppelten Negativ-Sinn bekommen: Die SRG trudelt in eine echte Existenzkrise — und allfällige private Konkurrenz wird es ungemein schwierig haben (beziehungsweise es wird ihr schwierig gemacht!). Das sind beklemmende Perspektiven und man ist geneigt, einer alten Binsenwahrheit eine zeitgemässe Wendung zu geben: Jedes Land hat eine elektronische Medienvielfalt. Eine eigene oder eine fremde. *Jürg L. Steiner*

(Fortsetzung in der nächsten Nummer)

Der Zuständige

Das ZDF, federführend für das von SRG und ORF mitgestaltete TV-Programm 3Sat, hatte auf Mitte Oktober zu einer gemeinsamen Veranstaltung nach Dresden geladen. In einem ZDF-Bericht sah man ein Interview mit je einem Vertreter. Aus der Schweiz Franz Hagmann, Präsident des DRS-Regionalrats, vorgestellt als «zuständig in der SRG für Rundfunk und Fernsehen in der deutschen Schweiz». Hagmann, im Hauptberuf Verwaltungsdirektor der Hochschule St. Gallen und im zweiten Nebenberuf CVP-Vertreter in der St. Galler Stadtregierung, liess sich den Lorbeer des Radio- und TV-Gewaltigen DRS sichtlich mit Wohlbehagen aufsetzen. Er korrigierte mit keinem Wort.

Störende Halbwahrheiten

Zunächst die positive Feststellung: Die Fernsehsendung über die Ukraine war eine gut gelungene, informative Sendung. Im Sinne einer konstruktiven Kritik sei aber auf einige Mängel hingewiesen:

- An sich war die Darstellung der stalinschen Zwangskollektivierung, der Deportationen und der Hungersnot in der Ukraine richtig. Unrichtig war aber der Hinweis, dass diese Massnahmen gezielt gegen die ukrainischen Bauern gerichtet waren. In Wirklichkeit wurde die Kollektivierung mit derselben Brutalität gegen die russischen Bauern, gegen die kirgisischen Viehzüchter, gegen die armenischen Winzer usw. durchgeführt.

- Die Fehler der sowjetischen Nationalitätenpolitik sind heute nach dem Zerfall der Union und angesichts der blutigen nationalen Konflikte deutlich sichtbar. Durch die Unterstellung falscher Tatsachen leidet aber die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe gegen ein wirklich verbrecherisches Regime. Die in der Sendung aufgestellte Behauptung über die Unterdrückung der ukrainischen Sprache ist völlig aus der Luft gegriffen. Es gab in der Ukraine immer mehr ukrainische Schulen als russische; bekannt ist die jahrelange Ukrainisierungskampagne der 30er Jahre, als alle Staatsangestellten, und das waren praktisch alle Arbeitnehmer, die ukrainische Sprache lernen mussten. Der Verfasser dieser Zeilen

besitzt offizielle Originaldokumente (z. B. ein Maturitätszeugnis aus dem Jahre 1939 und ein Hochschulstatistik aus dem Jahre 1941), in welchen alle Texte zweisprachig sind: ukrainisch und russisch.

- Eher nebensächlich war die absurde Behauptung der Dolmetscherin, dass die ukrainische Sprache der deutschen Sprache näher sei als der russischen. Jeder, der diese drei Sprachen kennt, wird die Behauptung als dumm oder als überspitzt nationalistisch bezeichnen. Sicher war es nicht die Aufgabe der Sendeleitung, über einzelne Aussagen zu diskutieren, und doch ist es schade, dass die unwarahren Behauptungen unwidersprochen blieben. *Georg Bruderer*